

Schlittschuhclub Altstadt Olten Statuten

Version 4.0 vom 3. Juni 2016



I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schlittschuhclub Altstadt Olten“ (SC Altstadt Olten oder SCA) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der SCA pflegt und fördert den Eishockeysport und die Kameradschaft. Er veranstaltet Anlässe, die dem Verein förderlich sind.
- Der SC Altstadt Olten ist Mitglied des SEHV (Schweiz. Eishockeyverband) und unterstellt sich dessen Satzungen und Reglementen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Olten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Vereinsvermögen, den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Eishockeysport aktiv ausüben. Die Aktivmitglieder dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorstandes keinem anderen Eishockeyclub als Vorstands- oder Aktivmitglieder angehören.
- Vorstandsmitglieder
Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, welche von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt wurden und diese Aufgabe unentgeltlich ausüben.
- Ehren- und Freimitglieder
Auf Antrag des Vorstandes können Personen, welche dem Verein (besonders) wertvolle Dienste geleistet haben, nach Beendigung ihrer Aktivzeit durch die GV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.
- Funktionären
Funktionärsmitglieder sind Freunde des SC Altstadt Olten, welche sich über längere Zeit als Helfer des Clubs zur Verfügung stellen.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der ordentlichen GV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 1. September zahlbar. Eine Lizenzierung des Spielers erfolgt erst nach vollständig einbezahlem Mitgliederbeitrag.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Dieser muss schriftlich erklärt werden und spätestens zwei Wochen vor Ende des Clubjahres an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss bezahlt werden.
- b) Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- c) Todesfall

IV Generalversammlung (GV)

Art. 10

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Art. 11

Die GV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung, Budgetbeschluss und Jahresberichtes
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Die GV kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die GV wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der GV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins besitzen ein Wahlrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

Die GV tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 16

Die Traktanden der ordentlichen GV umfassen:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr,
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins,
- die Berichte des Kassiers und der Revisionsstelle,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle und
- andere Vorschläge

Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) GV aufnehmen.

Art. 18

Eine ausserordentliche GV findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

V Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der GV zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der GV gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern, Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

VI Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren.

VII Auflösung

Art. 25

- a) Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Erzielt der Verein einen Betriebsverlust, so muss an der darauffolgenden GV ein Massnahmenplan zur Rettung des Vereins erstellt werden.
- c) Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die GV in jedem Fall über deren Verwendung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 3. Juni 2016 in Olten angenommen.

Olten, 3. Juni 2016

Schlittschuhclub Altstadt Olten

Der Präsident:

Die Aktuarin